

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mandler
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0475/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Analyse der Einbürgerungen in Erfurt; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mandler,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft den Vollzug des Staatsangehörigkeitsrechts und somit eine Angelegenheit, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Wie viele Personen wurden seit dem Jahr 2015 in Erfurt eingebürgert und wie verteilen sich diese Einbürgerungen auf die einzelnen Jahre?

Seit dem Jahr 2015 wurden in Erfurt über 1.500 Personen eingebürgert. In den 1.554 Fällen (siehe Anlage) sind jedoch auch solche Fälle erfasst, bei denen Personen bereits vor der Einbürgerung zwei Staatsangehörigkeiten besaßen. Ein Bürger, der also bspw. Spanier und Argentinier ist, wird von der beigefügten Statistik in beiden Ländern erfasst. Diese Fälle sind aber die Ausnahme, so dass die Statistik einen zuverlässigen Überblick über den angefragten Zeitraum gibt, jedoch nicht die genaue Zahl darstellt.

Seite 1 von 2

2. Welche Staatsangehörigkeiten hatten die Personen, die in Erfurt eingebürgert wurden, vor ihrer Einbürgerung (betragsmäßige Auflistung zu Ländern und Jahren)?

Die Zahlen können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Es gelten auch hier die Hinweise zu Mehrfachstaatern wie unter 1.

3. In wie vielen Fällen erfolgte die Einbürgerung in Erfurt unter Aufgabe der bisherigen Staatsbürgerschaft (betragsmäßige Auflistung zu Ländern und Jahren)?

Eine exakte Zahl kann hier leider nicht genannt werden, da hierzu keine Statistik geführt wird und dies nachträglich nur mit einem unverhältnismäßig hohen Personal- und Zeitaufwand zu ermitteln wäre. Aufgrund der aktuellen Situation der Erfurter Einbürgerungsbehörde (hoher Arbeitsrückstau, massiv gestiegene Antragszahlen, Personalsituation etc.) werden nachfolgende Aussagen auf eine überblicksmäßige Betrachtung beschränkt und schließen nur Länder ein, in denen im abgefragten Zeitraum mindestens fünf Personen eingebürgert wurden. Dies betrifft 1.470 Fälle, also fast 95 %.

Folgende, allgemeine Grundaussagen können getroffen werden (dabei erfolgte keine Einzelbetrachtung der Fälle, vielmehr wurde die Rechtslage in den jeweiligen Staatsangehörigkeitsgesetzen der Länder als Grundlage herangezogen)

- a. In drei Ländern (Indien, Kasachstan, China) tritt auf Grund der in den Ländern geltenden Vorschriften ein automatischer Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit ein. Dies betrifft im abgefragten Zeitraum 50 Fälle (Indien 25, Kasachstan 19, China 6).
- b. Mit der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts zum 27.06.2024 erfolgen alle Einbürgerungen mit Ausnahme der Länder, in denen das Heimatrecht einen automatischen Verlust vorsieht (Länder mit relevanten Fallzahlen: siehe Antwort a.), unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit.
- c. Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts erfolgte im abgefragten Zeitraum in rund 500 Fällen eine Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, insbesondere weil:
 - i. das Recht des Landes den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (bspw. Brasilien) oder
 - ii. weil der Verlust aktuell nicht möglich oder zumutbar war (z. B. Syrien, Ukraine) oder
 - iii. weil die Eingebürgerten Staatsangehörige eines anderen EU-Staates sind (z.B. Polen, Rumänien, Ungarn).
- d. Die 134 staatenlosen Personen sind mangels bisheriger Staatsbürgerschaft nach der Einbürgerung ausschließlich deutsche Staatsbürger (134 Fälle).

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

➔ Übersicht Einbürgerungen

A. Horn